

Vereinbarung

**zur Abgeltung von Sachkosten bei der Durchführung
von ambulanten Katarakt-Operationen**

(Katarakt-Vereinbarung)

zwischen

der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin

**der Bundesknappschaft in Bochum
- vertreten durch die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin**

dem BKK-Landesverband Ost

dem IKK-Landesverband Brandenburg und Berlin

**der Krankenkasse für den Gartenbau, handelnd für die
Landwirtschaftliche Krankenversicherung in Berlin
- vertreten durch den IKK-Landesverband Brandenburg und Berlin**

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Vergütung und Abgeltung der im Zusammenhang mit ambulanten Katarakt-Operationen entstehenden Sachkosten für Intraokularlinsen und viskoelastische Substanzen, um die Versorgung der Versicherten mit qualitativ hochwertigen Implantaten unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes sicherzustellen.

§ 2 Vergütung und Abrechnung

(1) Für die im Zusammenhang mit den ambulanten Katarakt-Operationen stehenden Leistungen werden die Sachkosten mit folgenden Pauschalen vergütet:

a) Intraokularlinsen:

PMMA	DM 250,-- (Abrechnungs-Nr. 9091)
Silikon	DM 350,-- (Abrechnungs-Nr. 9092)
Acryl (weich)	DM 380,-- (Abrechnungs-Nr. 9093)

b) die Visko-Elastika:

Methylzellulose-Präparate	DM 28,-- (Abrechnungs-Nr. 9094)
Hyaluronsäure-Präparate	DM 110,-- (Abrechnungs-Nr. 9095) pro Ampulle.

Der Verbrauch von mehr als einer Ampulle bedarf der besonderen Begründung.

(2) Mit den oben angegebenen Pauschalbeträgen sind alle Kosten für Beschaffung, Lagerung, Finanzierung, Finanzdienstleistungen, das Risiko von Bruch, Unsterilität und Verfall des Implantates und der Visko-Elastika sowie der Mehrwertsteuersatz abgegolten.

(3) Die Abrechnung der Linsen und der Visko-Elastika erfolgt außerhalb der pauschalierten Gesamtvergütung zusammen mit der OP-Leistung über die Kassenärztliche Vereinigung Berlin. Die Linsenkenndaten (Aufkleber) sind im Linsenbuch zu vermerken und auf Anforderung ist den Krankenkassen Einsicht zu gewähren. Die Sachkosten werden bei der Abschlagszahlung der Krankenkassen an die KV und von der KV an die Ärzte berücksichtigt.

(4) Über die vereinbarten Pauschalen hinaus dürfen für die oben angegebenen Linsentypen keine Zuzahlungen vom Versicherten gefordert werden.

- (5) Sofern aus medizinischen Gründen im Einzelfall eine Sonderlinse erforderlich ist, erfolgt die Vergütung der Kosten nach vorheriger Genehmigung durch die Krankenkasse in nachgewiesener Höhe.

Die Abrechnung erfolgt in diesen Fällen mit der zuständigen Krankenkasse.

§ 3 Ärzteliste

Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin stellt den an der Vereinbarung beteiligten Landesverbänden der Krankenkassen und der AOK Berlin vierteljährlich eine Liste der Ärzte zur Verfügung, die ambulante Kataraktoperationen durchführen.

§ 4 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01. Oktober 1998 in Kraft.
- (2) Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.
- (3) Diese Vereinbarung kann ganz oder teilweise jederzeit einvernehmlich geändert oder ergänzt werden, ohne daß es zuvor einer Kündigung bedarf. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Berlin, den 30.09.1998

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Der Vorstand

Bundesknappschaft in Bochum
-vertreten durch die AOK Berlin-
Der Vorstand

BKK-Landesverband Ost
Der Vorstand

IKK-Landesverband Brandenburg und Berlin
Der Vorstand

Krankenkasse für den Gartenbau, handelnd für die
Landwirtschaftliche Krankenversicherung in Berlin
vertreten durch den IKK-Landesverband Brandenburg und Berlin
Der Vorstand

Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Für den Vorstand

Protokollnotiz
zur Vereinbarung zur Abgeltung von Sachkosten bei der Durchführung von ambulanten
Katarakt-Operationen

1. Protokollnotiz zu § 2 Abs. 3

Ab dem Quartal IV/1998 bis zum Quartal III/1999 betragen die Abschlagszahlungen für jeden Quartalsmonat jeweils 30% der für das Quartal IV/1997 ermittelten Sachkosten.

Der für das Quartal IV/1997 ermittelte Betrag je Kasse (siehe Anlage 1), der den Abschlagszahlungen zugrunde gelegt wird, ergibt sich aus der Multiplikation der Summe der in dem genannten Quartal zu Lasten der jeweiligen Kasse abgerechneten Kataraktoperationen mit einem Betrag für die Sachkosten (Linse, Viskoelastika) in Höhe von DM 380,-.

Im übrigen richtet sich die Durchführung der Abschlagszahlungen für die Sachkosten bei Kataraktoperationen sowie die Durchführung der Restzahlungen nach den jeweiligen Regelungen der Vergütungsvereinbarung zur Zahlung der Gesamtvergütung.

2. Protokollnotiz zu § 2 Abs. 4

Wünscht der Patient die Versorgung mit einer Linse abweichend vom Grundsatz der Wirtschaftlichkeit (z.B. Multifokallinse), werden ihm entstehende Mehrkosten für die Linse vom Operateur in Rechnung gestellt.

Über die KV Berlin wird die vertraglich vereinbarte Pauschale für die Linse abgerechnet, die dem Wirtschaftlichkeitsgebot entsprochen hätte.

Berlin, den 30.09.1998

Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
Der Vorstand

Bundeskknappschaft in Bochum

-vertreten durch die AOK Berlin-
Der Vorstand

BKK-Landesverband Ost
Der Vorstand

IKK-Landesverband Brandenburg und Berlin
Der Vorstand

Krankenkasse für den Gartenbau, handelnd für die
Landwirtschaftliche Krankenversicherung in Berlin
vertreten durch den IKK-Landesverband Brandenburg und Berlin
Der Vorstand

Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Für den Vorstand

**Anlage 1
zum Vertrag zur Abgeltung von Sachkosten
bei ambulanten Kataraktoperationen**

Basiswerte für die Abschlagszahlungen für die Quartale IV/1998 bis III/1999 gemäß der Protokollnotiz zu § 2 Abs. 3.

AOK Berlin	DM	579.880,--
IKK Berlin	DM	19.380,--
BKK Land Berlin	DM	57.380,--